

Vereinbarung über das Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren

1. das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
vertreten durch die Staatssekretärin,
- für die zuständige Behörde des Landes -,
2. der Krankenhausgesellschaft Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
- für die Landeskrankhausgesellschaft -,
3. der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
4. Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
5. Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.,
vertreten durch die Vertragspartei zu Nr. 4,
6. Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.,
vertreten durch die Vertragspartei zu Nr. 4,
7. der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
8. der Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
9. die Vertragspartei zu 8. handelnd zugleich für den Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.,
vertreten durch die Vertragspartei zu Nr. 8,
10. die Vertragspartei zu 8. handelnd zugleich für den Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.,
vertreten durch die Vertragspartei zu Nr. 8,
11. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,

12. der Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K. d. ö. R.,
vertreten durch die Vorsitzende,
13. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.,
Landesgruppe Sachsen,
vertreten durch den Landesvorstand,
14. der Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
15. der Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
16. der Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
17. der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
18. der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.,
vertreten durch den Bundesvorstand,
dieser vertreten durch die Bundesgeschäftsführung,
19. der Sächsische Landkreistag e. V.,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied,
20. der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V.,
vertreten durch den Geschäftsführer,

**- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären
Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen -,**

21. die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Frank Schubert,
22. der BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
23. die Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen
e. V., (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,
24. die IKK classic,
25. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,
vertreten durch den Leiter der Regionaldirektion,

26. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
vertreten durch die Geschäftsführung,
- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -
27. der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

das Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung wie folgt:

§ 1 Pauschalbudget

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung für das Kalenderjahr 2026 beträgt 9.850 Euro je Vollzeitauszubildenden.
- (2) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung für das Kalenderjahr 2027 beträgt 10.207 Euro je Vollzeitauszubildenden.
- (3) Dem Pauschalbudget für die praktische Ausbildung liegt bei der Praxisanleitung der Mindestanspruch der zu leistenden praktischen Ausbildungszeit des Auszubildenden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 PflAPrV in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zugrunde.
- (4) Sofern tarifvertragliche Änderungen im TVöD zur Vergütung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern mit Wirkung für das Jahr 2027 vereinbart werden, finden diese in den Pauschalbudgets 2028/2029 Berücksichtigung. Bei der Bemessung der Pauschalbudgets wurde für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter die Entgelttabelle TVöD-P Entgeltgruppe 8 Stufe 4 zu Grunde gelegt.

§ 2 Ausbildung in Teilzeitform

- (1) Das Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung für Teilzeitform richtet sich nach der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer.
- (2) Das Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung im Jahr 2026 errechnet sich aus dem Pauschalbudget je Auszubildenden nach § 1 Absatz 1 multipliziert mit drei Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal fünf Jahre.
- (3) Das Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung im Jahr 2027 errechnet sich aus dem Pauschalbudget je Auszubildenden nach § 1 Absatz 2 multipliziert mit drei Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal fünf Jahre.

§ 3 Anpassung und Kündigung

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Kosten der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen. Die Wirksamkeit des übrigen Vertrages wird von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.